



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.
Französische Straße 9-12
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON

REFERAT/PROJEKT

TEL +49 (0) 30

FAX +49 (0) 30

E-MAIL

DATUM 29. August 2014

BETREFF **Altersvorsorgeaufwendungen im Zusammenhang mit Lohnersatzleistungen, § 10
Absatz 2 Einkommensteuergesetz (EStG)**

BEZUG Ihr Schreiben vom 15. Mai 2014

GZ **IV C 3 - S 2221/10/10028 :003**

DOK **2014/0695175**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren, :

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben, mit dem Sie um eine Stellungnahme bezüglich der steuerlichen Berücksichtigung von Rentenversicherungsbeiträgen im Zusammenhang mit Lohnersatzleistungen am Beispiel des Krankengeldes bitten. Zudem erkundigen Sie sich, ob in diesem Zusammenhang eine Änderung des geltenden Rechts geplant ist.

Zu Ihrem Anliegen kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a EStG - zu denen auch Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung gehören - werden nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG nur insoweit zum Abzug zugelassen, als sie nicht mit im Inland freigestellten Einnahmen zusammenhängen. Diese Regelung beruht auf dem Grundsatz, dass dem Grunde nach steuerfreie Einnahmen und die damit zusammenhängenden Ausgaben nicht doppelt begünstigt werden sollen. Rentenversicherungsbeiträge aus einer nicht besteuerten Lohnersatzleistung können daher nicht von der steuerlichen Bemessungsgrundlage in Abzug gebracht werden. Eine Entlastung des Steuerpflichtigen erfolgt bereits dadurch, dass das Krankengeld - inklusive der darin enthaltenen Rentenversicherungsbeiträge - steuerfrei gestellt wird, obwohl durch den Erhalt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen gesteigert wird.

Das Krankengeld unterliegt als steuerfreie Lohn- oder Einkommensersatzleistung gemäß § 32b Absatz 1 EStG mit dem Bruttobetrag dem Progressionsvorbehalt. Der Bundesfinanzhof hat insoweit entschieden, dass eine Kürzung um Vorsorgeaufwendungen weder gesetzlich vorgesehen noch aufgrund einer verfassungskonformen Auslegung geboten sei (Urteil vom 5. März 2009 VI R 78/06, BFH/NV 2009, 1110).

Das geltende Steuersystem sieht somit keine unzulässige Besteuerung vor. Es ist gegenwärtig nicht beabsichtigt, das geltende Recht zu ändern.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Beglaubigt